

INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZUM
LIECHTENSTEINISCHEN WAFFENRECHT UND EINER MÖGLICHEN
AMOKBEDROHUNG

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 15/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Anlass.....	5
2. Allgemeines	13
3. Beantwortung der Fragen.....	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	41

ZUSAMMENFASSUNG

Die Interpellation vom 23. Juli 2025 zum liechtensteinischen Waffenrecht und zu einer möglichen Amokbedrohung zielt auf eine umfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, der Vollzugspraxis und der präventiven Strukturen ab.

Die Regierung führt in ihrer Beantwortung aus, dass das nationale Waffenrecht mit dem Schengen-Besitzstand im Einklang steht und zuletzt mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 per 1. Februar 2019 fortentwickelt wurde. Auf dieser Basis regeln die bestehenden Bestimmungen die Voraussetzungen für den Erwerb, den Besitz und die Übertragung von Waffen, die Bewilligungsverfahren sowie die Kontrollaufgaben der zuständigen Behörden. Nach Einschätzung der Regierung hat sich dieser Rahmen grundsätzlich bewährt. Einen möglichen Handlungsbedarf sieht die Regierung im Bereich der sicheren Waffenaufbewahrung, da die bestehenden gesetzlichen Vorgaben in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen.

Mit Blick auf eine mögliche Amokbedrohung verweist die Regierung auf bestehende Notfall- und Krisenabläufe in den öffentlichen Schulen. Im Bildungs- und Jugendbereich bilden die Schulsozialarbeit und deren niederschwellige Angebote ein zentrales Element der Prävention.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

Ministerium für Infrastruktur und Bildung

BETROFFENE STELLEN

Landespolizei

Schulamt

Vaduz, 3. Februar 2026

LNR 2026-73

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **ANLASS**

An der Landtagsitzung vom 3. September 2025 wurde die Interpellation vom 23. Juli 2025 der Abgeordneten Johannes Kaiser, Daniel Salzgeber, Daniel, Seger, Franziska Hoop, Lino Nägele, Bettina Petzold-Mähr und Sebastian Gassner zum liechtensteinischen Waffenrecht und einer möglichen Amokbedrohung an die Regierung überwiesen. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung vom 29. Dezember 2012 für den liechtensteinischen Landtag reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) eine Interpellation zum liechtensteinischen Waffenrecht und einer möglichen Amokbedrohung ein.

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen am 1. Juli 2009 in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Die oben

genannte Richtlinie wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen weiterentwickelt. Die Abänderung des liechtensteinischen Waffengesetzes trat mit 1. Februar 2019 in Kraft.

Seit der oben angeführten Verschärfung des Waffengesetzes in Liechtenstein hat sich die aktuelle Sicherheitslage in Europa und der Welt weiter verschärft. Angesichts dieser Lage und der zunehmenden Zahl von tragischen Amokläufen ist es aus Sicht der Interpellanten besonders wichtig, das bestehende Waffengesetz regelmässig zu überprüfen.

Neue Bedrohungen und Vorfälle zeigen, dass bestehende Regelungen möglicherweise nicht ausreichen, um die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten. Durch eine kontinuierliche Überprüfung soll das Gesetz an die aktuellen Risiken angepasst werden, um den Zugang zu Waffen besser zu kontrollieren und potenzielle Gefahren frühzeitig zu minimieren. So wird sichergestellt, dass die Sicherheitsmassnahmen stets auf dem neuesten Stand sind und die Bevölkerung bestmöglich geschützt ist.

Aus diesen Gründen stellen die Interpellanten folgende Fragen an die Regierung:

1. Fragen zum liechtensteinischen Waffenrecht

a.) Statistische Fragen

- 1. Wie viele Waffen sind derzeit in Liechtenstein registriert? Bitte aufgeteilt in privilegierte Waffen, bewilligungspflichtige Waffen und Ausnahmegewilligungen für verbotene Waffen sowie Aufteilung in Stich- und Schusswaffen?*
- 2. Wie viele Sammler-, Jagd- und Sportwaffen sind in Liechtenstein registriert?*

3. *Wie viele Waffenerwerbsscheine wurden in den letzten fünf Jahren ausgestellt?*
4. *Wie viele Anträge auf einen Waffenerwerbsschein wurden in den letzten fünf Jahren gestellt?*
5. *Wie viele Waffenerwerbsscheine wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt und aus welchen Gründen?*
6. *Wie viele Waffentragebewilligungen sind aktuell gültig? Gibt es solche nur für Sicherheitspersonal oder auch für Privatpersonen? Wenn ja, wie viele und aus welchen Gründen?*
7. *Findet ein Datenabgleich mit dem Gericht und/oder Amt für Soziale Dienste in Bezug auf den Antragsteller statt?*
8. *Wie viele Anträge auf eine Ausnahmbewilligung für verbotene Waffen wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt und aus welchen Gründen?*
9. *Wie viele Waffen (aufgeteilt in Stich- und Schusswaffen) wurden in den letzten fünf Jahren durch die Landespolizei sichergestellt? Was waren die Gründe und die Konsequenzen für die Besitzer?*
10. *Wie viele Straftaten mit Waffen (aufgeteilt in Stich- und Schusswaffen) gab es in den letzten zehn Jahren in Liechtenstein?*
11. *Wie viele Fälle von illegalem Waffenbesitz wurden in den letzten fünf Jahren festgestellt?*
12. *Wie viele Waffen wurden in den letzten fünf Jahren freiwillig abgegeben?*
13. *Wie oft werden Waffenbesitzer auf ihre Zuverlässigkeit überprüft?*

14. *Wie viele Waffenverluste oder -diebstähle wurden in den letzten fünf Jahren gemeldet? Wie viele davon konnten geklärt werden und wurden die Waffen wieder aufgefunden? Welche Konsequenzen hatte das jeweils für die Waffenbesitzer?*
15. *Wie viele Waffen wurden in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland eingeführt?*
16. *Wie viele Waffen wurden aus Liechtenstein exportiert?*
17. *Gemäss Art. 12 Waffenverordnung ist der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von und das Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verboten. Wie viele Ausnahmen gem. Abs. 2 sind aktuell ausgesprochen und aus welchem Grund?*
18. *Denkt die Regierung über eine Anpassung dieser Staatenliste in der Verordnung nach bzw. was sind die Kriterien für die Festlegung dieser Staatenliste?*
19. *Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl der Waffen oder Munition, die eine Person besitzen darf?*
20. *Wie viele Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Waffengesetz gab es in den letzten fünf Jahren? Um welche Art von Verstössen hat es sich gehandelt?*
21. *Gibt es eine Statistik zu Suiziden mit Schusswaffen in Liechtenstein? Falls ja, bitte um Auflistung der Vorfälle?*

22. *Wie hat sich die Anzahl der Waffenerwerbscheine in den letzten 10 Jahren entwickelt?*
23. *Gibt es eine zentrale Waffenregisterdatenbank und wie wird diese gepflegt? Wer hat darauf Zugriff?*
24. *Wie viele Personen verfügen über einen gültigen europäischen Feuerwaffenpass?*
25. *Die Landespolizei hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung regelmässig, spätestens alle fünf Jahre, zu überprüfen. Wie viele dieser Kontrollen wurden in den letzten 10 Jahren durchgeführt (Auflistung nach Jahren). Wie werden diese Kontrollen vollzogen? Wie viele dieser Kontrollen haben Konsequenzen nach sich gezogen und welche?*

b.) Sicherheitspolitische Fragen

1. *Wie wird geprüft, ob der Antragssteller für einen Waffenerwerbsschein nicht sucht- oder alkoholkrank ist oder an einer psychischen oder geistigen Erkrankung leidet?*
2. *Wer bekommt eine Ausnahmegewilligung für einen Waffenerwerb einer Waffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität?*
3. *Welche psychologischen oder medizinischen Prüfungen sind für den Waffenerwerb vorgeschrieben?*
4. *Wie wird sichergestellt, dass psychisch kranke Personen keinen Zugang zu Waffen erhalten?*
5. *Wie oft hat die Landespolizei die im Antragsformular angegebenen Informationen weiter auf die Echtheit geprüft?*

6. *Wie steht die Regierung dazu, ein psychologisches Gutachten für die Ausstellung eines Waffenerwerbscheins - analog Österreich – einzufordern?*
7. *Gleicht die Landespolizei vor der Ausstellung des Waffenerwerbscheins die Daten mit anderen Amtsstellen (z.B. ASD, Gerichte) ab?*
8. *Wie viele Waffenhändler sind in Liechtenstein aktuell zugelassen und wie werden diese kontrolliert?*
9. *Gibt es in Liechtenstein Waffenbörsen oder -märkte?*
10. *Wie wird der Online-Handel mit Waffen kontrolliert?*

c.) Aufbewahrung von Waffen

1. *Wie wird die sichere Aufbewahrung von Waffen kontrolliert?*
2. *Welche Sanktionen drohen bei unsachgemässer Aufbewahrung von Waffen?*
3. *Wie viele Kontrollen zur sorgfältigen Aufbewahrung von Waffen hat die Landespolizei in den letzten fünf Jahren (Auflistung nach Jahren) durchgeführt? Wie viele dieser Kontrollen haben Konsequenzen nach sich gezogen und welche?*
4. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf, die Vorschriften im Bezug auf die Aufbewahrung (Art. 36 Abs. 1 WaffG) zu verschärfen?*
5. *Wie könnte eine Verschärfung der Aufbewahrung von Waffen aus Sicht der Regierung aussehen?*

d.) Allgemeine Fragen zum Waffenrecht

1. *Wie werden Waffenbesitzer über ihre Pflichten und die Gesetzeslage informiert?*
2. *Welche Präventionsmassnahmen gibt es gegen Waffenmissbrauch?*
3. *Gibt es Programme zur freiwilligen Waffenabgabe oder -vernichtung?*
4. *Wie werden Verstösse gegen das Waffengesetz verfolgt und sanktioniert?*
5. *Erhält die Landespolizei eine Mitteilung, wenn eine Person mit registrierten Waffen verstirbt? Kontrolliert die Landespolizei den weiteren Verbleib dieser Waffen?*
6. *Wie werden Schützenvereine und Schiessstätten kontrolliert?*
7. *Wie wird die Bevölkerung über Änderungen im Waffenrecht informiert?*
8. *Wie wird der Schutz vor häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Waffenbesitz gewährleistet?*
9. *Wie wird die Einhaltung der EU-Waffenrichtlinie sichergestellt?*
10. *Wie werden Waffen, die nicht mehr benötigt werden, entsorgt?*
11. *Wie könnten die Besitzer von nicht registrierten Waffen zur Registrierung oder Abgabe der Waffe motiviert werden?*
12. *Wie gross ist das Interesse der Regierung an einer möglichst vollständigen Registrierung aller in Liechtenstein gehaltenen Waffen?*
13. *Ist die Regierung diesbezüglich gewillt, etwas zu investieren?*

14. *Ist das Sammeln von Waffen aus Sicht der Regierung noch zeitgemäss oder gibt es hier Handlungsbedarf?*

15. *Was sind die Voraussetzungen für Sammler, um eine Waffe zu kaufen und wird dies in irgendeiner Art und Weise überprüft?*

16. *Dürfen Sammler Munition für die Sammlerwaffen besitzen?*

17. *Sieht die Regierung aktuell Handlungsbedarf im Waffenrecht?*

18. *Welche Regelungen gelten für Softair-, Schreckschuss- und Imitationswaffen?*

19. *Wie wird der Zugang zu Munition geregelt?*

2. *Fragen zu einer möglichen Amokbedrohung*

1. *Welche Massnahmen werden nach Amokläufen oder ähnlichen Vorfällen in Nachbarländern für Liechtenstein geprüft?*

2. *Gibt es für die Landesverwaltung und Schulen einen Notfallablaufplan?*

3. *Ist die notwendige Infrastruktur an Schulen vorhanden - insbesondere für einen stillen Alarm oder das Verbarrikadieren?*

4. *Wird dieser Fall in der Landesverwaltung oder an den Schulen analog Feuerwehrrübungen regelmässig geübt bzw. geschult? Falls nein, ist die Regierung bereit, eine entsprechende Schulung zur Routine zu machen?*

5. *Wie werden diese Szenarien bei der Landespolizei regelmässig trainiert und durchgespielt?*

6. *Was ist die Herausforderung bei koordinierten Übungen der Landespolizei, der Landesverwaltung, den Schulen oder anderen Firmen?*

7. *Steht die Landespolizei den Firmen in Liechtenstein zu diesen Szenarien beratend zur Seite?*
8. *Wo sieht die Regierung Handlungsbedarf, um die Bevölkerung für solche Vorkommnisse zu sensibilisieren? Ist diesbezüglich etwas geplant?*
9. *Welche Massnahmen gibt es derzeit, um Jugendliche nach einem Schulabbruch oder ehemalige Mitarbeiter der Landesverwaltung zu begleiten und ihren weiteren Bildungs- oder Berufsweg nachzuverfolgen?*
10. *Wie stellt die Regierung sicher, dass Jugendliche nach einem Schulabbruch oder Mitarbeiter nach einer Kündigung nicht «durch das Raster fallen» und weiterhin Unterstützung erhalten?*
11. *Wie werden Eltern und Erziehungsberechtigte in den Prozess eingebunden, wenn ein Jugendlicher die Schule abbricht?*
12. *Wie können Personen, die unter Umständen unauffällig im Internet radikalisiert werden, besser erkannt und unterstützt werden?*

2. ALLGEMEINES

Die Regierung teilt die Einschätzung der Interpellanten, dass ein wirksames Waffenrecht, ein hohes Schutzniveau für die Bevölkerung und ein funktionierendes System an präventiven und sozial-unterstützenden Strukturen zentrale Bausteine der inneren Sicherheit Liechtensteins sind.

Das geltende Waffenrecht hat sich aus Sicht der Regierung grundsätzlich bewährt. Die Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für Erwerb, Besitz, Übertragung, die Bewilligungsverfahren und die Kontrollaufgaben der zuständigen Behörden. Mit der Umsetzung der EU-Vorgaben verfügt Liechtenstein über ein mit europäischen Standards kompatibles Regelwerk. Die Regierung überprüft die Rechtslage

regelmässig im Lichte internationaler Entwicklungen sowie anhand der Erfahrungen der Vollzugsbehörden.

Fragen der inneren Sicherheit und der Prävention von Gewaltdelikten erfordern eine umfassende Betrachtung. Neben waffenrechtlichen Vorgaben betrifft dies die Tätigkeiten der Landespolizei sowie die Zusammenarbeit mit dem Schulamt, dem Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugenddienst) und weiteren Stellen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Früherkennung und Unterstützung von Personen in belastenden Lebenssituationen beitragen.

Die Regierung hält fest, dass sämtliche zuständigen Stellen – insbesondere Landespolizei, Schulamt, Amt für Soziale Dienste und Schulen – bereits heute eng zusammenarbeiten, um Risiken möglichst frühzeitig erkennen und geeignete Massnahmen einleiten zu können.

3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

1. Fragen zum liechtensteinischen Waffenrecht

a.) Statistische Fragen

1. Wie viele Waffen sind derzeit in Liechtenstein registriert? Bitte aufgeteilt in privilegierte Waffen, bewilligungspflichtige Waffen und Ausnahmegewilligungen für verbotene Waffen sowie Aufteilung in Stich- und Schusswaffen?

Mit Stand 31.12.2025 sind im Waffenregister der Landespolizei 17'127 Waffen, wesentliche Waffenbestandteile und Waffenzubehör erfasst. Dazu ist anzumerken, dass in dieser Gesamtzahl alle jemals erfassten Waffen, wesentlichen Waffenbestandteile und Waffenzubehör enthalten sind, also auch bereits vernichtete

Waffen (215) oder Waffen, die Waffenbesitzern mit ausländischem Wohnsitz (insbesondere Schweiz) zugeordnet werden können.

Wenn von der Gesamtzahl jene Waffen abgezogen werden, die auf Personen mit Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins registriert sind, verbleiben 11'807 Waffen, wesentliche Waffenbestandteile und Waffenzubehör, die auf Personen mit Sin-Wohnsitz in Liechtenstein registriert sind. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 4'271 privilegierte Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile;
- 6'767 bewilligungspflichtige Feuerwaffen;
- 451 verbotene Feuerwaffen und Waffenzubehör (z.B. Schalldämpfer).

Dies ergibt insgesamt 11'489 Feuerwaffen, wesentliche Waffenbestandteile und -zubehör. Die Differenz (318 Waffen) zu den erwähnten 11'807 Waffen lässt sich damit erklären, dass im Waffenregister noch antike, Druckluft- und CO₂- sowie Nicht-Feuerwaffen (Schlagstöcke) erfasst sind.

Stichwaffen werden im Waffenregister nicht erfasst. Bei Stichwaffen, die unter die Bestimmungen des Waffengesetzes fallen, handelt es sich immer um verbotene Waffen, die nur mit Ausnahmbewilligung erworben und besessen werden dürfen. Bislang wurde keine solche Ausnahmbewilligung ausgestellt.

2. Wie viele Sammler-, Jagd- und Sportwaffen sind in Liechtenstein registriert?

Im Waffenregister der Landespolizei werden die Waffen nach Waffenart (wie z.B. Pistole, Revolver, Repetierbüchse, etc.) und Waffenkategorie erfasst, nicht aber nach deren Verwendungszweck. Entsprechend kann hierzu keine Auskunft gegeben werden.

3. Wie viele Waffenerwerbsscheine wurden in den letzten fünf Jahren ausgestellt?

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden insgesamt 1'627 Waffenerwerbsscheine ausgestellt.

4. Wie viele Anträge auf einen Waffenerwerbsschein wurden in den letzten fünf Jahren gestellt?

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden 1'646 Anträge gestellt.

5. Wie viele Waffenerwerbsscheine wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt und aus welchen Gründen?

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden 19 Gesuche abgelehnt. Sechs Gesuche wurden abgelehnt, weil die das Gesuch stellenden Person wegen einer Straftat, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, verzeichnet war. Bei zwei Personen, die ein Gesuch stellten, lag eine Suchterkrankung und in drei Fällen lagen Hinweise auf eine rassistische Gesinnung vor. In sechs Fällen bestand aus Sicht der Landespolizei bei der ein Gesuch stellenden Person Anlass zur Annahme, dass sich die Person selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Bei weiteren zwei Personen, die ein Gesuch stellten, handelte es sich um Staatsangehörige, die unter das Waffenerwerbsverbot nach Art. 9 WaffG iVm Art. 12 Abs. 1 WaffV fallen.

6. Wie viele Waffentragbewilligungen sind aktuell gültig? Gibt es solche nur für Sicherheitspersonal oder auch für Privatpersonen? Wenn ja, wie viele und aus welchen Gründen?

Mit Stand 31.12.2025 gibt es 164 gültige Waffentragbewilligungen. Sämtliche gültigen Bewilligungen wurden Mitarbeitenden im Sicherheitsdienstgewerbe –

überwiegend bei Schweizer als auch Liechtensteiner Sicherheitsunternehmen – ausgestellt.

7. Findet ein Datenabgleich mit dem Gericht und/oder Amt für Soziale Dienste in Bezug auf den Antragsteller statt?

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags, unabhängig ob es sich um einen Waffenerwerbsschein, eine Ausnahmegewilligung oder einen Europäischen Feuerwaffenpass handelt, wird beim Landgericht ein Strafregisterauszug eingeholt.

Ein Datenabgleich mit dem Amt für Soziale Dienste erfolgt derzeit nicht.

8. Wie viele Anträge auf eine Ausnahmegewilligung für verbotene Waffen wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt und aus welchen Gründen?

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden zwölf Gesuche abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen:

- zweimal wurden die Voraussetzungen des Sportschützen nicht erfüllt;
- siebenmal war das Sammlungskonzept nicht schlüssig beschrieben;
- dreimal konnten keine achtenswerten Gründe nach Art. 42 WaffG (Beruf, Sport, Sammlung, Bildung, Kultur, Forschung) geltend gemacht werden.

9. Wie viele Waffen (aufgeteilt in Stich- und Schusswaffen) wurden in den letzten fünf Jahren durch die Landespolizei sichergestellt? Was waren die Gründe und die Konsequenzen für die Besitzer?

In den Jahren 2021 bis 2025 gab es insgesamt 322 Sicherstellungen von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Es wurden 43 Stichwaffen, die vorwiegend im Zuge von Einreisekontrollen an den Grenzübergängen festgestellt wurden, sichergestellt.

Weiters wurden 131 Feuerwaffen sichergestellt. Die restlichen Sicherstellungen im fraglichen Zeitraum betrafen Waffenzubehör, Munition oder andere Waffen wie z.B. Schreckschuss-, Luftdruck- oder Schlagwaffen.

Nebst den erwähnten Sicherstellungen an den Grenzübergängen wurden Sicherstellungen im Zuge von Interventionen wegen häuslicher Gewalt, Drohungen, Suizid-Ankündigungen oder nicht sorgfältiger Aufbewahrung der Waffen vorgenommen.

Je nach Grund der Sicherstellung erfolgte eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft. In diesen Fällen werden die Waffen im Strafverfahren in aller Regel gerichtlich eingezogen. In anderen Fällen wurde administrativ ein Waffenverbot durch die Landespolizei verhängt und die Waffen in diesem Verfahren eingezogen bzw. an eine berechtigte Person übertragen. Bei Sicherstellungen, die aufgrund einer nicht sicheren Aufbewahrung veranlasst wurden, werden die Waffen nach Herstellung des rechtmässigen Zustands wieder ausgefolgt.

10. Wie viele Straftaten mit Waffen (aufgeteilt in Stich- und Schusswaffen) gab es in den letzten zehn Jahren in Liechtenstein?

Die Landespolizei führt keine statistische Auswertung nach Tatmitteln. Eine Auswertung ist lediglich nach Straftatbestand möglich. Da Gewaltdelikte aber auch ohne die Verwendung einer Stich- oder Schusswaffe begangen werden können, ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

11. Wie viele Fälle von illegalem Waffenbesitz wurden in den letzten fünf Jahren festgestellt?

Darüber wird keine Statistik geführt.

In diesem Zusammenhang kann aber darauf hingewiesen werden, dass der überwiegende Teil der Aufgriffe von illegalen Waffen an den Grenzübergängen zu Österreich anfallen und vorwiegend ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Liechtenstein betreffen (Mitführen von in Liechtenstein verbotenen Messern und anderen Stich- oder Hiebwapfen).

12. Wie viele Waffen wurden in den letzten fünf Jahren freiwillig abgegeben?

In den Jahren 2021-2025 wurden 182 Feuerwaffen freiwillig zur Vernichtung durch die Landespolizei abgegeben. Von diesen Waffen war ein Grossteil nicht registriert. Die Abgabe von Nicht-Feuerwaffen wird nicht statistisch erfasst.

13. Wie oft werden Waffenbesitzer auf ihre Zuverlässigkeit überprüft?

Eine Prüfung auf Hinderungsgründe nach Art. 12 Abs. 3 WaffG wird bei jedem Gesuch durchgeführt. Besitzer von verbotenen Waffen oder verbotenem Waffenzubehör werden jedenfalls alle fünf Jahre überprüft.

14. Wie viele Waffenverluste oder -diebstähle wurden in den letzten fünf Jahren gemeldet? Wie viele davon konnten geklärt werden und wurden die Waffen wieder aufgefunden? Welche Konsequenzen hatte das jeweils für die Waffenbesitzer?

Waffenverluste wurden in den Jahren 2021-2025 immer im Zusammenhang mit dem Ableben des Waffenbesitzers gemeldet. In diesen Fällen werden die verlorenen Waffen in den polizeilichen Fahndungssystemen (SIS und Interpol) ausgeschrieben. Von den verloren gemeldeten Waffen wurde im genannten Zeitraum keine wiederaufgefunden. Konsequenzen hat eine solche Meldung nicht, da der Waffenbesitzer verstorben ist.

Zudem wurde ein Diebstahl einer Feuerwaffe aus einem parkierten Fahrzeug im relevanten Zeitraum angezeigt. Hinsichtlich möglicher Konsequenzen ist im Falle eines Diebstahles zu prüfen, wie die Waffe aufbewahrt war. Dies kann allenfalls in einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft münden, was im erwähnten Fall auch so war.

15. Wie viele Waffen wurden in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland eingeführt?

In den Jahren 2021-2025 wurden 85 Feuerwaffen von Privatpersonen nach Liechtenstein eingeführt.

16. Wie viele Waffen wurden aus Liechtenstein exportiert?

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden 22 Feuerwaffen von Privatpersonen exportiert.

17. Gemäss Art. 12 Waffenverordnung ist der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von und das Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verboten. Wie viele Ausnahmen gem. Abs. 2 sind aktuell ausgesprochen und aus welchem Grund?

Aktuell haben drei Personen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 12 Abs. 2 WaffV. Eine Person betreibt Sportschiessen, eine Person ist Jäger und eine Person arbeitet bei einem Sicherheitsunternehmen.

18. Denkt die Regierung über eine Anpassung dieser Staatenliste in der Verordnung nach bzw. was sind die Kriterien für die Festlegung dieser Staatenliste?

Aufgrund des Umstandes, dass für die Ein-, Aus- und Durchfuhr in Anwendung des Zollvertrags das schweizerische Waffenrecht gilt, erfolgt die Anpassung der Staatenliste in enger Absprache mit der Schweiz. Aktuell ist in der Schweiz, und somit auch in Liechtenstein, keine Anpassung geplant.

19. Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl der Waffen oder Munition, die eine Person besitzen darf?

Eine Obergrenze hinsichtlich der Anzahl der Waffen oder Munition sieht das Waffengesetz nicht vor.

20. Wie viele Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Waffengesetz gab es in den letzten fünf Jahren? Um welche Art von Verstößen hat es sich gehandelt?

In den vergangen fünf Jahren kam es vor dem Landgericht in 139 erkennende Verfahren auch zu einer Verurteilung wegen einer oder mehreren Widerhandlungen gegen das Waffengesetz. Eine genauere Aufschlüsselung der Widerhandlung erfolgt in der Geschäftskontrolle nicht, so dass keine weitergehenden Ausführungen gemacht werden können.

21. Gibt es eine Statistik zu Suiziden mit Schusswaffen in Liechtenstein? Falls ja, bitte um Auflistung der Vorfälle?

In den Jahren 2015 bis 2025 kam es zu 11 Suiziden mit einer Schusswaffe. Aus datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen können diese Vorfälle nicht aufgelistet werden.

22. Wie hat sich die Anzahl der Waffenerwerbscheine in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Die Anzahl ausgestellter Waffenerwerbscheine (WES) ist in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen.

2015 – 131 WES / 2016 – 191 WES / 2017 – 172 WES / 2018 – 217 WES / 2019 – 265 WES / 2020 – 227 WES / 2021 – 274 WES / 2022 – 356 WES / 2023 – 309 WES / 2024 – 307 WES / 2025 – 381.

23. Gibt es eine zentrale Waffenregisterdatenbank und wie wird diese gepflegt? Wer hat darauf Zugriff?

Die Landespolizei führt das zentrale Waffenregister für Liechtenstein, in welchem alle registrierten Feuer- und Nichtfeuerwaffen erfasst sind. Direkten Zugriff haben derzeit ausschliesslich die Mitarbeitenden der Landespolizei.

24. Wie viele Personen verfügen über einen gültigen europäischen Feuerwaffenpass?

Über die Anzahl aktuell gültiger Europäischer Feuerwaffenpässe wird keine Statistik geführt, da ein Feuerwaffenpass nach Ablauf von fünf Jahren um weitere fünf Jahre verlängert werden kann. Hingegen kann festgehalten werden, dass in den Jahren 2021 bis 2025 insgesamt 226 Europäische Feuerwaffenpässe ausgestellt wurden.

25. Die Landespolizei hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung regelmässig, spätestens alle fünf Jahre, zu überprüfen. Wie viele dieser Kontrollen wurden in den letzten 10 Jahren durchgeführt (Auflistung nach Jahren). Wie werden diese Kontrollen vollzogen? Wie viele dieser Kontrollen haben Konsequenzen nach sich gezogen und welche?

Die Verpflichtung der Landespolizei, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung regelmässig, spätestens alle fünf Jahre, zu überprüfen, besteht erst seit dem 1. Februar 2019. Diese Änderung im Waffengesetz (Art. 42 Abs. 3) erfolgte aufgrund der Novelle der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen durch die Richtlinie (EU) 2017/853. Folglich werden Kontrollen erst seit 2024 durchgeführt.

Aufgrund des Umstandes, dass die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen und Sammler umfangreich sind, gibt es in Liechtenstein nur wenige Sportschützen nach Art. 42a WaffG, die den Schiesssport mit verbotenen Waffen ausüben dürfen bzw. nur wenige Sammler, deren Sammlungskonzept den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Vorlegen eines entsprechenden Sammlungskonzepts nur dann einschlägig wird, wenn die Person auch verbotene Waffen der Sammlung hinzufügen will. Für die Sammlung (oder «Ansammlung») von bewilligungspflichtigen oder privilegierten Waffen ist kein Sammlungskonzept erforderlich.

Über die Kontrollen selbst wird keine Statistik geführt.

Die Kontrollen erfolgen in der Form, dass der Waffenbesitzer aufgefordert wird, die für die Ausnahmebewilligung erforderlichen besonderen Voraussetzungen erneut schriftlich zu belegen. Bisher hat keine dieser Kontrollen zu Konsequenzen geführt, da die verlangten Nachweise jeweils erbracht werden konnten. Sollte dies

nicht möglich sein, so wird die Ausnahmegewilligung widerrufen und der Waffenbesitzer wird aufgefordert, die in Frage stehenden Waffen unverzüglich an einen berechtigten Dritten zu übertragen.

b.) Sicherheitspolitische Fragen

1. Wie wird geprüft, ob der Antragssteller für einen Waffenerwerbsschein nicht sucht- oder alkoholkrank ist oder an einer psychischen oder geistigen Erkrankung leidet?

Eine ärztliche Abklärung ist im Waffengesetz nicht vorgesehen. Hinweise zu allfälligen Suchtkrankheiten können mitunter aus den polizeilichen Informationssystemen gewonnen werden.

Eine vertiefte Abklärung von Sucht- oder psychischen Krankheiten im Zuge einer Antragstellung wäre wünschenswert. Dies soll im Rahmen der nächsten Revision des Waffenrechts aufgenommen werden.

2. Wer bekommt eine Ausnahmegewilligung für einen Waffenerwerb einer Waffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität?

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind, können nur von Sportschützen, die die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 42a WaffG) oder von Sammlern und Museen, die die strengen Voraussetzungen (Art. 42b WaffG) erfüllen, erworben werden.

3. Welche psychologischen oder medizinischen Prüfungen sind für den Waffenerwerb vorgeschrieben?

Das Waffengesetz sieht keine verpflichtenden psychologischen oder medizinischen Prüfungen im Rahmen der Antragstellung vor. Ergeben sich im Rahmen der

Antragsprüfung Hinweise (z.B. aufgrund Eintragungen in den Polizeiregistern), die auf eine psychische oder Sucht-Krankheit deuten, kann die Landespolizei den Antragsteller auffordern, sich einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Weiters können auch andere Sachverständige beigezogen werden. Die den Antrag stellende Person hat eine Mitwirkungsverpflichtung (Art. 45 WaffG). Weigert sie sich mitzuwirken und können darum die Erwerbsvoraussetzungen nicht geprüft werden, wird die Bewilligung nicht erteilt.

4. Wie wird sichergestellt, dass psychisch kranke Personen keinen Zugang zu Waffen erhalten?

Wenn der Landespolizei Erkenntnisse vorliegen, dass der Antragsteller psychisch krank sein könnte, muss zwingend ein fachärztliches Gutachten vorgelegt werden aus welchem ersichtlich ist, ob die Erkrankung gegen einen Waffenbesitz spricht. Gestützt auf dieses Gutachten wird dann der Antrag entweder abgelehnt oder bewilligt (vgl. dazu auch die Antwort zur vorstehenden Frage).

5. Wie oft hat die Landespolizei die im Antragsformular angegebenen Informationen weiter auf die Echtheit geprüft?

Die im Antragsformular angegebenen Informationen werden dahingehend geprüft, dass ein Strafregisterauszug eingeholt und die polizeilichen Informationssysteme abgefragt werden.

Ergeben sich aus diesen Abklärungen Differenzen zu den im Antragsformular gemachten Angaben, wird der Antragsteller zwecks vertiefter Befragung vorgeladen oder es werden weitere Unterlagen (wie z.B. ein fachärztliches Gutachten) eingefordert.

6. Wie steht die Regierung dazu, ein psychologisches Gutachten für die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins – analog Österreich – einzufordern?

Die Regierung steht der Idee, ein psychologisches Gutachten im Rahmen der Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins einzufordern, aus sicherheitspolitischen Überlegungen grundsätzlich offen gegenüber. Ein solcher zusätzlicher Prüfungsschritt kann einen Beitrag zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit leisten. Es ist aber zu beachten, dass im Binnenverkehr Schweiz/Liechtenstein die Waffenerwerbsscheindokumente gegenseitig anerkannt werden¹. Eine einseitige Verschärfung der Erwerbsregelungen durch Liechtenstein hätte daher zur Folge, dass Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ihre Feuerwaffen voraussichtlich nicht mehr in Liechtenstein erwerben würden, da durch die Erstellung des psychologischen Gutachtens zusätzliche Kosten entstünden.

Die Regierung wird die Auswirkungen einer Einführung eines solchen Gutachtens, insbesondere hinsichtlich seiner Wirksamkeit und seiner administrativen und finanziellen Folgen, im Rahmen der nächsten Revision vertieft prüfen.

7. Gleicht die Landespolizei vor der Ausstellung des Waffenerwerbsscheins die Daten mit anderen Amtsstellen (z.B. ASD, Gerichte) ab?

Ein Abgleich der Daten erfolgt insoweit, als dass eine Strafregisterauskunft beim Landgericht eingeholt wird. Weiters findet ein Austausch mit dem Amt für Strassenverkehr statt, wenn im Rahmen der Überprüfung der Person festgestellt wird, dass ein Führerausweis-Entzug vorliegt.

¹ Vgl. Art. 8 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Handhabung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Feuerwaffen, LGBl. 2011 Nr. 571.

8. Wie viele Waffenhändler sind in Liechtenstein aktuell zugelassen und wie werden diese kontrolliert?

Aktuell sind fünf Waffenhandelsbewilligungen ausgestellt. Eine Kontrolle dieser Waffenhändler erfolgt alle zwei Jahre (Art. 43 WaffG iVm Art. 44 WaffV). Bei der Kontrolle werden die Geschäftsräumlichkeiten, die Aufbewahrung der Waffen sowie die Buchführung überprüft.

9. Gibt es in Liechtenstein Waffenbörsen oder -märkte?

Nein.

10. Wie wird der Online-Handel mit Waffen kontrolliert?

Drei der fünf Waffenhändler in Liechtenstein betreiben im Rahmen ihrer Waffenhandelsbewilligung auch einen Online-Shop. Die Kontrolle des Online-Shops erfolgt im Zuge der periodischen Überprüfungen der Waffenhändler, da auch im Online-Handel eine Buchführungspflicht besteht und Waffen nur gegen die notwendigen waffenrechtlichen Dokumente wie z.B. ein Waffenerwerbsschein, veräussert werden dürfen.

c.) Aufbewahrung von Waffen

1. Wie wird die sichere Aufbewahrung von Waffen kontrolliert?

Der Landespolizei obliegt die Überprüfung der sicheren Aufbewahrung. Dabei liegt aufgrund der Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie, wonach bei diesen Kontrollen vor allem die Anzahl sowie die Kategorie der betreffenden Feuerwaffen zu berücksichtigen sind, der Fokus auf Personen, die verbotene Waffen oder eine grössere Anzahl waffenerwerbsscheinpflichtige Feuerwaffen besitzen.

Die Kontrollen finden vor Ort und ohne Voranmeldung statt. Dabei wird der Waffenbesitzer aufgefordert, die Aufbewahrung der Waffen zu zeigen. Zudem werden die festgestellten Waffen mit der im Waffenregister registrierten Waffen abgeglichen.

2. Welche Sanktionen drohen bei unsachgemässer Aufbewahrung von Waffen?

Die nicht sorgfältige Aufbewahrung ist eine Übertretung nach Art. 61 WaffG und wird mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monate Freiheitsstrafe bestraft.

3. Wie viele Kontrollen zur sorgfältigen Aufbewahrung von Waffen hat die Landespolizei in den letzten fünf Jahren (Auflistung nach Jahren) durchgeführt? Wie viele dieser Kontrollen haben Konsequenzen nach sich gezogen und welche?

Im Jahr 2021 wurden sieben, 2022 zwei, 2023 vier, 2024 drei und 2025 zwei solcher Kontrollen durchgeführt. Es wird nicht statistisch erfasst, wie viele Kontrollen zu weiteren Massnahmen, wie z.B. vorübergehende Sicherstellung der Waffen oder Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft, geführt haben.

Bei den durchgeführten Kontrollen wurden regelmässig Verstösse gegen die Aufbewahrungsvorschriften festgestellt.

4. Sieht die Regierung Handlungsbedarf, die Vorschriften im Bezug auf die Aufbewahrung (Art. 36 Abs. 1 WaffG) zu verschärfen?

Die praktische Anwendung hat gezeigt, dass die waffenrechtlichen Vorgaben zur «sicheren Aufbewahrung» von Waffen nicht ausreichend konkretisiert sind. Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die sichere Aufbewahrung anhand verschiedener Kriterien, etwa der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen oder der Art der Waffen. Die geltende Regelung orientiert sich zwar an der schweizerischen

Rezeptionsvorlage. Aus Sicht der Regierung besteht jedoch Spielraum, in diesem Bereich von der Rezeptionsgrundlage abzuweichen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Denkbar wäre beispielsweise, in Anlehnung an das österreichische und deutsche Waffenrecht, die Verwendung bestimmter sicherer Behältnisse vorzuschreiben. Eine mögliche konkrete Ausgestaltung einer solchen Regelung wird im Rahmen der nächsten Revision des Waffenrechts zu prüfen sein.

5. Wie könnte eine Verschärfung der Aufbewahrung von Waffen aus Sicht der Regierung aussehen?

Siehe Antwort zur vorstehenden Frage.

d.) Allgemeine Fragen zum Waffenrecht

1. Wie werden Waffenbesitzer über ihre Pflichten und die Gesetzeslage informiert?

Auf den Antragsformularen, die die Landespolizei auf ihrer Website zur Verfügung stellt, sind die Pflichten sowie die Gesetzeslage jeweils aufgeführt. Weiters hat die Landespolizei eine Broschüre zum Waffenrecht herausgegeben, die ebenfalls auf der Website abrufbar ist.

2. Welche Präventionsmassnahmen gibt es gegen Waffenmissbrauch?

Das liechtensteinische Waffenrecht sieht eine Vielzahl an Hinderungsgründen vor, die einem Waffenerwerb entgegenstehen (vgl. Art. 12 Abs. 3 WaffG). Hierzu ist festzuhalten, dass diese Hinderungsgründe im Vergleich zu anderen Ländern, wie z.B. der Schweiz, weitergehend sind. Als Beispiel kann hier der Hinderungsgrund angeführt werden, wonach Personen, die durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst

verwerfliche Gesinnung bekunden, vom Waffenerwerb ausgeschlossen sind (vgl. Art. 12 Abs. 3 Bst. I WaffG).

Weiters hat der Gesetzgeber die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Erwerb und Besitz von verbotenen Waffen und Waffenzubehör an strenge Voraussetzungen geknüpft. Beispielhaft kann aufgeführt werden, dass lediglich Personen, die nachweisen, dass sie Sportschützen sind (Mitgliedschaft im Verein seit mindestens zwölf Monaten, regelmässiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen), eine Ausnahmegewilligung erhalten; dies aber auch nur für Waffen, die für sportliche Wettkämpfe zugelassen sind.

3. Gibt es Programme zur freiwilligen Waffenabgabe oder -vernichtung?

Waffenbesitzer können während des ganzen Jahres Waffen bei der Landespolizei abgeben oder sich melden, damit die Waffen beim Besitzer abgeholt werden. Diese Waffen werden dann der fachgerechten Entsorgung zugeführt.

4. Wie werden Verstösse gegen das Waffengesetz verfolgt und sanktioniert?

Verstösse gegen das Waffengesetz sind so genannte «Offizialdelikte». D.h., festgestellte Widerhandlungen sind von Amtes wegen zu verfolgen.

Je nach Art der Widerhandlung, liegt ein Verbrechenstatbestand (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, vor allem bei gewerbsmässigen Waffenhandel/-herstellung ohne Bewilligung), ein Vergehenstatbestand (Geldstrafe bis 360 Tagessätze oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, z.B. Erwerb bzw. Besitz einer waffenerwerbsscheinpflichtigen Feuerwaffe ohne Waffenerwerbsschein oder Waffentragen ohne Waffentragbewilligung) oder ein Übertretungstatbestand (Busse bis zu 20'000 Franken, z.B. keine sichere Aufbewahrung von Waffen oder kein oder mangelnder schriftlicher Vertrag bei der Übertragung einer privilegierten Waffe).

5. Erhält die Landespolizei eine Mitteilung, wenn eine Person mit registrierten Waffen verstirbt? Kontrolliert die Landespolizei den weiteren Verbleib dieser Waffen?

Die Landespolizei erhält vom Zivilstandsamt zu jedem Todesfall eine Meldung. Diese Meldungen werden mit dem Waffenregister abgeglichen. Handelt es sich bei der verstorbenen Person um einen Waffenbesitzer, werden die erbberechtigten Angehörigen ermittelt und ersucht mitzuteilen, was mit den Waffen geschieht.

6. Wie werden Schützenvereine und Schiessstätten kontrolliert?

Das Waffengesetz sieht keine Kontrollen bei Schützenvereinen und Schiessstätten vor. Schiessstätten benötigen eine Betriebsbewilligung (vgl. Art. 40 WaffG), die von der Landespolizei ausgestellt wird. Im Zuge dieser Antragstellung wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft.

7. Wie wird die Bevölkerung über Änderungen im Waffenrecht informiert?

Änderungen werden sowohl in der Tageszeitung als auch auf der Homepage der Landespolizei publiziert. Von Änderungen besonders betroffene Personengruppen, wie z.B. Jäger, wurden in der Vergangenheit auch im Rahmen von Vorträgen detailliert informiert.

8. Wie wird der Schutz vor häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Waffenbesitz gewährleistet?

Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden, dürfen keine Waffen und Munition erwerben und besitzen. Wenn die Landespolizei Kenntnis über Umstände erlangt, dass es zu häuslicher Gewalt kommt oder diesbezüglich eine Anzeige eingeht, werden Waffen vorläufig

sichergestellt. In weiterer Folge wird die Verfügung eines Waffenverbots geprüft und bei Vorliegen von Hinderungsgründen ausgesprochen.

9. Wie wird die Einhaltung der EU-Waffenrichtlinie sichergestellt?

Die Bestimmungen aus EU-Waffenrichtlinien sind im nationalen Recht (Waffengesetz und Waffenverordnung) umgesetzt. Die Kontrolle dieser Regularien richtet sich nach den nationalen Bestimmungen.

10. Wie werden Waffen, die nicht mehr benötigt werden, entsorgt?

Nicht mehr benötigte Waffen werden bei einem Recycling-Betrieb unter Aufsicht der Landespolizei fachgerecht zerkleinert und entsorgt.

11. Wie könnten die Besitzer von nicht registrierten Waffen zur Registrierung oder Abgabe der Waffe motiviert werden?

Mit dem Inkrafttreten des geltenden Waffengesetzes sowie insbesondere mit der Revision vom 1. Februar 2019 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel einer vollständigen Registrierung aller in Liechtenstein befindlichen Feuerwaffen. Gleichzeitig wurde bewusst darauf verzichtet, die unterlassene Nachmeldung strafrechtlich zu sanktionieren. Dadurch besteht für Waffenbesitzer weiterhin die Möglichkeit, bislang nicht registrierte Feuerwaffen jederzeit straffrei nachzumelden oder diese bei der Landespolizei zur Vernichtung abzugeben.

12. Wie gross ist das Interesse der Regierung an einer möglichst vollständigen Registrierung aller in Liechtenstein gehaltenen Waffen?

Die Regierung hat sich im Rahmen der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie klar für eine vollständige Registrierung sämtlicher Feuerwaffen ausgesprochen. Diese Haltung wurde vom Landtag mit dem Beschluss der entsprechenden

Gesetzesvorlagen mitgetragen. An dieser grundsätzlichen Zielsetzung hat sich seither nichts geändert.

13. Ist die Regierung diesbezüglich gewillt, etwas zu investieren?

Die Regierung ist grundsätzlich bereit, Massnahmen zu unterstützen, die zu einer verbesserten Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und damit zu einer möglichst vollständigen Registrierung von Feuerwaffen beitragen.

14. Ist das Sammeln von Waffen aus Sicht der Regierung noch zeitgemäss oder gibt es hier Handlungsbedarf?

Vorab ist festzuhalten, dass der Begriff des «Sammlers» im Waffenrecht lediglich im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz verbotener Waffen von Bedeutung ist. Die wenigen betroffenen Waffensammler sammeln vor allem aus technischem Interesse an der Konstruktion der Waffen bzw. aus geschichtlichem Interesse. Aus Sicht der Regierung sind diese Beweggründe grundsätzlich legitim. Da das geltende Waffengesetz bereits sehr strenge Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender Sammlerbewilligungen vorsieht, besteht derzeit kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

15. Was sind die Voraussetzungen für Sammler, um eine Waffe zu kaufen und wird dies in irgendeiner Art und Weise überprüft?

Wie vorstehend schon erwähnt, ist der Begriff des «Sammlers» nur für den Erwerb verbotener Waffen von Relevanz. Will eine Person eine verbotene Waffe für eine Sammlung erwerben, muss ein Konzept, welches das Ziel und den Zweck sowie die Systematik der Sammlung beschreibt, eingereicht werden. Weiters muss die Person über die notwendige Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Waffen verfügen und nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen zur sicheren

Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben (Art. 42b WaffG). Zudem muss die beantragte neue Waffe in das Sammlungskonzept passen, damit die Ausnahmebewilligung erteilt wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Aufbau einer Sammlung nicht sogleich mit verbotenen Waffen begonnen werden kann. Vielmehr muss bereits eine entsprechende Sammlung mit Waffen aus den anderen Waffenkategorien bestehen.

16. Dürfen Sammler Munition für die Sammlerwaffen besitzen?

Ja.

17. Sieht die Regierung aktuell Handlungsbedarf im Waffenrecht?

Die Regierung sieht derzeit keinen generellen Handlungsbedarf für eine umfassende Revision des Waffenrechts. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen haben sich grundsätzlich bewährt.

Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen der Landespolizei aus den in den vergangenen Jahren durchgeführten Kontrollen, dass insbesondere im Bereich der Aufbewahrung von Waffen Verstösse festgestellt werden. Zudem sind die waffenrechtlichen Vorgaben zur «sicheren Aufbewahrung» gemäss Art. 36 Abs. 1 WaffG nur begrenzt konkretisiert, wodurch Rechtsunsicherheiten entstehen können. Vor diesem Hintergrund prüft die Regierung einen Handlungsbedarf im Bereich der Aufbewahrungsvorschriften.

18. Welche Regelungen gelten für Softair-, Schreckschuss- und Imitationswaffen?

Die genannten Waffen unterstehen ebenfalls dem Waffengesetz. Es gelten somit namentlich die Erwerbs-, Besitz- und Tragvorschriften.

19. Wie wird der Zugang zu Munition geregelt?

Munition und Munitionsbestandteile müssen analog den Waffen sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden.

2. Fragen zu einer möglichen Amokbedrohung

1. Welche Massnahmen werden nach Amokläufen oder ähnlichen Vorfällen in Nachbarländern für Liechtenstein geprüft?

Die Landespolizei hat im Rahmen ihrer Terror- und Amokstrategie die Erkenntnisse aus Anschlägen im Ausland aufgenommen und die Aussendienstpatrouillen zu sogenannten «Kontaktteams» umgerüstet. Polizeiautos der Landespolizei sind daher mit schweren Schutzwesten, Helmen, Maschinenpistole und zusätzlichen Magazinen ausgestattet, um bei «Lebensbedrohlichen Einsatzlagen (LEBEL)» - dazu zählen Amok- und Terrorlagen) unverzüglich intervenieren zu können.

Entsprechend wird in der sicherheitspolizeilichen Ausbildung der Landespolizei auch gezielt das Verhalten und die Intervention bei LEBEL trainiert.

2. Gibt es für die Landesverwaltung und Schulen einen Notfallablaufplan?

Ja. An den öffentlichen Schulen in Liechtenstein bestehen Flucht- und Rettungspläne. Zudem wird das richtige Verhalten in unterschiedlichen Notfallsituationen in regelmässigen Abständen geübt.

Für die öffentlichen Schulen steht seit mehreren Jahren ein sogenannter Krisenkompass zur Verfügung, der speziell für Notsituationen im schulischen Umfeld erarbeitet wurde. Dieser enthält unter anderem Handlungsabläufe für die Schulleitung, beschreibt das Kriseninterventionsteam Schule (KIT-S), behandelt die Themen «Richtig informieren» sowie «Mögliche Ereignisse» und nennt relevante

Ansprechpersonen. Aktuell wird auch eine digitale Variante des Krisenkompass durch das Schulamt geprüft, die bereits in einigen Kantonen in der Schweiz im Einsatz ist.

Darüber hinaus erstellt jede Schule ein standortspezifisches Kriseninterventionskonzept. Dieses umfasst Grundsätze zur Prävention, Früherkennung und Frühintervention sowie zur Bewältigung von Krisensituationen. Zudem werden darin auch die Aufgaben und die Organisation des KIT-S geregelt. Das Konzept wird jährlich überprüft und dem Lehrpersonal und dem übrigen Personal des Schulhauses präsentiert. Die Überprüfung und allfällige Massnahmen sind in der Jahresplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Jede Schulleitung hat den Auftrag, im Rahmen der Sicherheit dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulhaus in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Frühintervention ihre Aufgabe wahrnehmen.

Für die Landesverwaltung besteht kein spezifischer Notfallablaufplan. Bestehende Sicherheitskonzepte werden auf der Basis aktueller Erkenntnisse überprüft und bedarfsgerecht angepasst (bauliche Schutzmassnahmen, Konzepte zur Prävention von Gewalt, gezielte Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende sowie ein strukturiertes Krisen- und Notfallmanagement).

3. Ist die notwendige Infrastruktur an Schulen vorhanden - insbesondere für einen stillen Alarm oder das Verbarrikadieren?

Ja, die Infrastruktur für Brandalarm und Evakuierung ist an den öffentlichen Schulen vorhanden. Die erforderliche Infrastruktur zur Umsetzung sicherheitsrelevanter Massnahmen, wie beispielsweise das Auslösen eines stillen Alarms (stationäre Lösungen wie Alarmknopf, Apps, usw.) oder das mechanische Verbarrikadieren

(verstärkte Türen, innen abschliessbare Klassenzimmer oder andere Sicherheitslösungen) von Zugängen und Räumen, ist je nach Gebäudetyp und -alter unterschiedlich. Generell sind die Klassenzimmer abschliessbar. Zudem bestehen wie oben beschrieben an den öffentlichen Schulen gemäss Krisenkompass Verhaltensanweisungen für Bedrohungssituationen für die jeweilige Schule und die damit verbundene Infrastruktur.

4. Wird dieser Fall in der Landesverwaltung oder an den Schulen analog Feuerwehrübungen regelmässig geübt bzw. geschult? Falls nein, ist die Regierung bereit, eine entsprechende Schulung zur Routine zu machen?

Die notwendige Infrastruktur ist heute an allen öffentlichen Schulstandorten vorhanden. Einzelne Schulen verfügen je nach Gebäudealter über unterschiedliche technische Anlagen, mit denen im Ereignisfall ein Alarm ausgelöst werden kann (z.B. für Evakuation oder Amoklage). Weitere Schulstandorte befinden sich im Aufbau entsprechender Systeme. Generell gilt eine telefonische Verbindung zu den Sicherheits- und Einsatzkräften als beste Variante im Umgang mit Gefahrensituationen.

An den Schulen werden Evakuierungsübungen durchgeführt. Szenarien wie Amok werden mit speziellen Massnahmen in den Schulgebäuden innerhalb der Lehrpersonenteams geprobt (Beobachtung und Einschätzung FICR).

Es muss hervorgehoben werden, dass gerade Kinder im Zyklus 1 (Kindergarten und 1.-2. Klasse Primarschule) bei Alarmübungen besonders sensibel reagieren. Aus diesem Grund liegt der Fokus darauf, standardisierte Abläufe vor allem innerhalb der Lehrpersonenteams zu trainieren.

Aus Sicherheitsgründen wird vorliegend darauf verzichtet, zu diesen Punkten weitere Informationen öffentlich zu machen oder Details zu Strategien des Krisenmanagements offenzulegen.

Grundsätzlich bestehen diverse Notfallkonzepte in der Landesverwaltung. Amokszszenarien werden in der Landesverwaltung aktuell nicht regelmässig beübt, da für diesen Fall kein entsprechender Notfallplan besteht. Die Regierung nimmt die Anregung sehr gerne auf.

5. Wie werden diese Szenarien bei der Landespolizei regelmässig trainiert und durchgespielt?

Diese Einsatzlagen mit der dazugehörenden Einsatztaktik werden seit dem Jahr 2005 (seit es vermehrt zu Amokläufen in den USA und Europa gekommen ist) regelmässig bei der Landespolizei durch die Frontpolizei trainiert. In den ersten Jahren, als die Vorgehensweise noch neu war, wurde dies jährlich trainiert. Derzeit wird die Einsatztaktik mindestens alle zwei Jahre trainiert, damit sich das Vorgehen bei den Polizisten festigt.

6. Was ist die Herausforderung bei koordinierten Übungen der Landespolizei, der Landesverwaltung, den Schulen oder anderen Firmen?

Die Herausforderung liegt eben genau in der Koordination des ganzen Ablaufes mit den genannten Partnern, insbesondere im Zeitmanagement, den Zuständigkeiten und der Komplexität solcher Übungen. Bei solchen Übungen ist es wichtig, dass hierzu ein Übungsstab aus den genannten Institutionen zusammengestellt wird, und somit die genannten Herausforderungen zielgerecht umgesetzt werden können.

7. Steht die Landespolizei den Firmen in Liechtenstein zu diesen Szenarien beratend zur Seite?

Auf Wunsch von Landesinstitutionen und Firmen steht die Landespolizei natürlich beratend zur Seite. Dies war in der Vergangenheit schon mehrfach der Fall. Hierzu haben grössere Firmen Sicherheitsverantwortliche, die ihre Sicherheitsdispositive und internen Abläufe ständig überprüfen und anpassen.

8. Wo sieht die Regierung Handlungsbedarf, um die Bevölkerung für solche Vorkommnisse zu sensibilisieren? Ist diesbezüglich etwas geplant?

Die Regierung erachtet eine angemessene Sensibilisierung der Bevölkerung für ausserordentliche Gefährdungslagen grundsätzlich als wichtig. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Information, Prävention und der Vermeidung unnötiger Verunsicherung sicherzustellen.

Bestehende Strukturen wie der Krisenkompass an Schulen, Präventions- und Informationsangebote der Landespolizei sowie die Beratung von Institutionen und Unternehmen bilden hierfür eine wichtige Grundlage. Es sind aktuell keine konkreten zusätzliche Massnahmen geplant.

9. Welche Massnahmen gibt es derzeit, um Jugendliche nach einem Schulabbruch oder ehemalige Mitarbeiter der Landesverwaltung zu begleiten und ihren weiteren Bildungs- oder Berufsweg nachzuverfolgen?

Jugendliche, welche die Schule abbrechen, werden von der Schulsozialarbeit oder anderen Fachstellen weiter betreut, bis sie in eine geeignete Struktur eingebunden werden können. In den meisten Fällen wird spätestens bei Schulabbruch der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste mit einbezogen, weil in dieser Situation die Entwicklung des Kindes grundsätzlich als gefährdet eingestuft werden muss. So ist sichergestellt, dass wenn das freiwillige Angebot der

Schulsozialarbeit nicht angenommen wird, die Kinder- und Jugendhilfe die Fallführung übernimmt. Hier ist die Prävention zentral. Das Schulamt hat dafür ein «Stufenmodell zum Umgang mit herausforderndem Verhalten in den Schulen» (2019) entwickelt. Das Stufenmodell hat zum Ziel, auffälliges und herausforderndes Verhalten frühzeitig und strukturiert zu bewältigen. Es sorgt für klare Abläufe, Verantwortlichkeiten und transparente Kommunikation zwischen Lehrpersonen, Eltern und Fachstellen. Der Fokus liegt auf Prävention, Unterstützung und Integration statt Strafe. Durch abgestufte Massnahmen und regelmässige Evaluation wird eine Eskalation vermieden und ein förderliches Lernklima gesichert. Ein weiteres präventives Interventionsmittel ist der «Handlungsplan Schulabsentismus», der bei Schulabsentismus zum Einsatz kommt. Damit sollen Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht fernbleiben, möglichst früh erfasst und mit professioneller Unterstützung so rasch als möglich wieder integriert werden.

Die Landesverwaltung bietet derzeit keine institutionalisierte Begleitung ehemaliger Mitarbeitender und verfolgt deren weiteren Berufsweg nicht nach. Die bestehenden Massnahmen beschränken sich auf das rechtlich vorgeschriebene Austrittsmanagement, insbesondere Zeugnisse und die formal-administrative Abwicklung.

10. Wie stellt die Regierung sicher, dass Jugendliche nach einem Schulabbruch oder Mitarbeiter nach einer Kündigung nicht «durch das Raster fallen» und weiterhin Unterstützung erhalten?

Vgl. Antwort zu Frage 9 oben.

11. Wie werden Eltern und Erziehungsberechtigte in den Prozess eingebunden, wenn ein Jugendlicher die Schule abbricht?

Eltern und Erziehungsberechtigte sind über Gespräche in den Prozess eingebunden. Ein Schulabbruch hat zumeist einen längeren, intensiven Vorlauf. In dieser Zeit finden üblicherweise mehrere Gespräche mit den Eltern statt. Grundsätzlich sind an solchen Gesprächen Schulleitung und Schulsozialarbeit beteiligt oder auch der Schulpsychologische Dienst. In den meisten Fällen ist auch die Schulaufsicht an solchen Gesprächen dabei. Den Eltern und Erziehungsberechtigten werden im Verlauf immer wieder Lösungswege aufgezeigt, Unterstützungsangebote und Anschlusslösungen aufgezeigt.

12. Wie können Personen, die unter Umständen unauffällig im Internet radikalisiert werden, besser erkannt und unterstützt werden?

Es gibt eine amtsübergreifende Fachgruppe «Extremismus». Diese hat zur Aufgabe, dass in allen Ämtern und auch an den Schulen regelmässig für das Thema «Radikalisierung» sensibilisiert wird.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. [Brigitte Haas]